

Hinweis und Info für Prüfungsleiter / Verbandsrichter zur Vorbereitung / Richterbesprechung zur Verbandsherbstzuchtprüfung (HZP)/ Wesen.

Sehr geehrte Prüfungsleiter / Verbandsrichter ,liebe Freunde des Jagdgebrauchshundewesens

Ich möchte Ihnen /Euch diese Datei zur Vorbereitung der **Prüfungen**, insbesondere für die anstehenden Verbandsherbstzuchtprüfung (HZP) zur Verfügung stellen. Hier sind noch einmal die wichtigen Punkte der VZPO und das Wesen zusammengestellt. Ich habe dies nach §§ der VZPO/ Wesen geordnet, wobei ich die Nummerierung der Unterpunkte weggelassen habe , da diese teilweise gekürzt wurden. In einigen Fällen habe ich auch persönliche Anmerkungen eingefügt. Bei Bedarf sollte dann, aber immer in der gültigen VZPO Stand 2017 nachgeschaut werden. Absolut wichtig: Jeder Verbandsrichter muss im Besitz einer gültigen VZPO Stand 2017 sein, bevor er die Tätigkeit als Verbandsrichter ausübt. Ich wünsche allen viel Erfolg und das richtige Händchen bei der Vergabe der Bewertungen(Prädikate und Punkte) und bitte bedenken Sie/Ihr: Wir richten auf einer Anlageprüfung und das sind junge Hunde, die dürfen auch mal einen Fehler machen. Wir bestimmen mit unserer Bewertung/ Aussage den zukünftigen Jagd -und Zuchthund. Ich wünsche Ihnen /Euch gute Hunde, gute Reviere und einen harmonischen Prüfungsverlauf.

§1. Allgemeines

Für alle Prüfungen gelten die Rahmenrichtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) – siehe Anhang zu dieser PO

Eine Verbandsherbstzuchtprüfung (HZP) darf erst ab dem 1. September abgehalten werden.

Besonderer Hinweis: Landesrechtliche Regelungen stehen immer über der PO des JGHV.

Eine HZP ist grundsätzlich an einem Tag durchzuführen. **Ausnahmen (nur zwei aufeinanderfolgende Tage) sind möglich, aber diese müssen vorher beim Stammbuchamt des JGHV, begründet angemeldet werden.**

§2 Zulassung

Die Zulassung von Hunden zu den Zuchtprüfungen richtet sich nach der Satzung und den Rahmenrichtlinien des JGHV.

§ 3.Meldung zur Zuchtprüfung

Die Meldung zur Zuchtprüfung ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem **aktuellen Formblatt 1** einzureichen. **Besonderer Hinweis hierzu:**

Es darf nur das Formblatt 1, in der aktuellen Form, mit der neuen Datenschutzverordnung angenommen werden. Die Prüfung kann vom JGHV nur mit dem aktuellen Formblatt bearbeitet werden.

Der Nennung sind eine Ablichtung der **aktuellen** Ahnentafel beizufügen.

Besonderer Hinweis hierzu: Bitte darauf achten, dass immer eine Kopie der aktuellen Stammtafel der Nennung beigelegt wird und am Prüfungstag die Stammtafel vorliegt. (keine Kopie)

§ 4.Rechte und Pflichten der Veranstalter

Die Veranstalter müssen einen verantwortlichen Prüfungsleiter für Vorbereitung und Durchführung der Prüfung bestimmen. Ein Prüfungsleiter und Verbandsrichter muss in der aktuellen Richterliste des JGHV als Verbandsrichter **für die in der Prüfung zu prüfenden Fachgruppen benannt sein**. Er kann bei dieser Prüfung als VR tätig werden.

Besonderer Hinweis hierzu: Ein VR darf auf einer Prüfung, auf der er selbst als Prüfungsleiter oder VR tätig ist, keinen Hund führen.

§ 5 Verbandsrichter

Besonderer Hinweis hierzu: (OfdVRW § 6 (2)). Anlageprüfungen kann nur richten, wer berechtigt ist, das gesamte Prüfungsbündel zu richten.

In jeder Richtergruppe müssen bei allen Arbeiten **mindestens drei** Verbandsrichter tätig sein. Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden.

Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen untereinander abgestimmt hat, muss der Obmann oder ein von ihm beauftragter Richter eine Darstellung und vorläufige Wertung der von dem Hund gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben

Besonderer Hinweis hierzu: Offenes Richten und genaue Erläuterung der einzelnen Arbeiten bzw. genaue Begründungen der Prädikate sollten immer erfolgen.

§ 6 Richtersitzung

Vor Beginn jeder Prüfung **muss eine eingehende Richterbesprechung** möglichst im Beisein der Führer stattfinden.

Nach Beendigung der Prüfung aller Hunde **muss eine abschließende Richtersitzung** stattfinden, wenn das Prädikat „hervorragend“ (12 Punkte) vergeben wurde oder in Fachrichtergruppen gerichtet wurde.

Die in der Richtersitzung für jeden Hund festgestellten Punktzahlen und das Prüfungsergebnis sind einzutragen, dass von drei Richtern und dem Prüfungsleiter zu unterschreiben ist.

Besonderer Hinweis hierzu: Wenn die HZP in Fachrichtergruppen durchgeführt wurde, ist bei der abschließenden Richtersitzung neben der Abstimmung der Prädikate / Punkte auch die Beurteilung des Wesens abzustimmen. Der Prüfungsleiter und die Verbandsrichter sind allein verantwortlich für alle Angaben auf dem Prüfungszeugnis. (Punkte, Feststellungen , Bemerkungen, Wesen)

§8 Ordnungsvorschriften

Der veranstaltende Verein trägt zusammen mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder Prüfung

Die Führer, die einen Jagdschein besitzen, müssen auf den Prüfungen mit Gewehr und einer ausreichenden Anzahl Patronen ausgerüstet sein und den **gültigen Jagdschein** mit sich führen. Von der Prüfung kann unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:

Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schadet (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.).

§9 Durchführung der Prüfung

Prädikate und Arbeitspunkte: Die Verbandsrichter haben für die Arbeiten eines jeden Hundes zunächst das Prädikat festzulegen und erst dann erfolgt die genaue Punktvergabe.

Bestimmungen zur einheitlichen Vergabe von 11 und 12 Punkten auf Verbandszuchtprüfungen habe ich an dieser Stelle nur bezüglich dem Fach „Stöbern mit Ente im deckungsreichem Gewässer“ eingefügt, da es eines der aussagekräftigen Anlagefächer der HZP ist.

Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer: Beurteilung „sehr gut“ = 11 Punkte

11 Punkte dürfen nur vergeben werden, wenn ein Hund ohne nennenswerte Führerunterstützung ausdauernd und konzentriert hinter der Ente in der Deckung bzw. auf der Schwimmspur arbeitet.

Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer: Beurteilung,, hervor."= 12 Punkte

12 Punkte dürfen nur dann vergeben werden, wenn ein Hund nach dem Ansetzen auf **einmaligen Befehl selbständig** hinter der nichtsichtigen Ente in der Deckung bzw. auf der Schwimmspur arbeitet und dabei die Ente entweder greift oder so aus dem Schilf drückt, dass diese **geschossen werden könnte**. Die Arbeit muss einen hohen Schwierigkeitsgrad aufweisen und entsprechende Anforderungen an den Durchhaltewillen stellen.

III. Ordnung für Verbands-Herbstzuchtprüfung (HZP)

§12 Allgemeines

Festzustellen sind:

Die Art des Jagens (spurlaut, sichtlaut, fraglich, stumm, waidlaut) ist festzustellen. Spurlautes, sichtlautes oder stummes Jagen kann nur am Hasen oder Fuchs gewertet werden.

Stummes Verfolgen auf Sicht von anderem Haarwild ist unter Bemerkungen zu dokumentieren.

Die gesamten Lautfeststellungen haben sich in der neuen VZPO nicht geändert und sind genauso zu dokumentieren wie bisher, außer das jetzt auch das „Stumme Jagen“ an anderem Haarwild zu vermerken ist. Besonderer Hinweis: Bitte aber alle daran denken .Wir prüfen sehr junge Hunde und nur absolut sichere Feststellungen (stumm) sollten eingetragen werden.

die Identität (Chip- oder Tätowierungskontrolle)

Besonderer Hinweis hierzu: Bitte wenn möglich die Identität des Hundes vor der Prüfung feststellen und dies geschieht nur durch die VR der entsprechenden Richtergruppe.

§11Die einzelnen Prüfungsfächer

Spurarbeit:

Die Spurarbeit wird auf der vom Hunde nasenmäßig wahrgenommenen Spur des für ihn **nicht oder nicht mehr sichtbaren Hasen oder Fuchses geprüft**. Zu beurteilen ist der Spurwille und die Spursicherheit. Bei der Urteilsfindung müssen mehr der Spurwille, die Spursicherheit und die Schwierigkeit als die Länge der Spur berücksichtigt werden.

Bei der Beurteilung von mehreren Spuren sollte der gewonnene Gesamteindruck maßgebend sein und nicht das rechnerische Mittel aller Spuren, wobei alle bewertbaren Spuren beim Gesamturteil berücksichtigt werden sollten.

Nasengebrauch:

Die feine Nase zeigt sich bei der Suche vor allem im häufigen Finden von Wild, durch weites Anziehen von Wild, durch kurzes Markieren von Witterungsstellen des Wildes , gelegentliches Markieren **von Kleinvogelwitterung** und auf der Spur ist besonders auf die Reaktion beim Verlieren, Kreuzen und Wiederfinden derselben zu achten.

Suche: Die Suche soll fleißig, **weiträumig, flott**, ausdauernd, dem Gelände angepasst und vom Willen zum Finden geprägt sein. **Anders als bei der VJP kann eine planmäßige Suche erwartet werden**. Überwiegende Trabsuche darf höchstens mit "gut" (7 Punkte) bewertet werden.

Besonderer Hinweis hierzu: Planmäßige Suche bedeutet nicht nur links-rechts laufen, sondern, wie stellt sich der Hund auf das Gelände (Bewuchs) ein, wie hält er den Kopf / Nase in den Wind(Kopfhaltung) und der FINDERWILLE ist ganz entscheidend.

Vorstehen

Die Anlage zum Vorstehen zeigt sich darin, dass der Hund gefundenes Wild vorsteht oder vorliegt. Ein Durchstehen wird hierbei nicht verlangt. Den besonderen Schwierigkeiten bei nicht festliegendem Wild ist entsprechend Rechnung zu tragen. Hunde, bei denen Blinken festgestellt wird, können die Prüfung nicht bestehen. Das Vorstehen an Haar- oder Federwild ist gleichwertig zu beurteilen. Vorstehen an **Kleinvogelwitterung** kann in Ausnahmefällen in die Bewertung mit einbezogen werden.

Führigkeit

Die Führigkeit ist das Bestreben des Hundes, mit seinem Führer Verbindung zu halten.

Arbeitsfreude

Bei der Beurteilung der Arbeitsfreude kommt es auf die Arbeitslust und den Arbeitswillen an, den der Hund in allen Fächern zeigt. Sie ist durch eingehende Beobachtung während der ganzen Prüfung festzustellen.

Besonderer Hinweis hierzu. Wird die Prüfung in Fachrichtergruppen durchgeführt (Feld u. Wasser), so ist die Beurteilung beim diesem Fach beider Fachrichtergruppen zu mitteln. xxx

§ 14 Wasserarbeit

A. Allgemeiner Teil

Die waidgerechte und tierschutzkonforme Durchführung der Jagd auf Wasserwild gem. § 1 Abs. 2 Bundesjagdgesetz und den ergänzenden Bestimmungen in den Landesjagdgesetzen setzt den Einsatz brauchbarer Jagdhunde voraus.

Die Wasserarbeit hat den Sinn, den Jagdhund auf seine spätere Aufgabe in der Praxis, d.h. vor allem auf die Nachsuche von krank oder verendet ins Wasser gefallenem Wasserwild vorzubereiten.

Allgemeinverbindlichkeit:

Nachstehende Grundsätze des Allgemeinen Teils A sind verbindlich für alle Mitgliedsvereine, die Prüfung hinter der lebenden Ente durchführen unter Beachtung der in den einzelnen Bundesländern gültigen Ordnungsvorschriften.

Gewässer: Ein Prüfungsgewässer muss hinsichtlich seiner Größe (mindestens 0,25 ha Wasserfläche), seiner Tiefe bzw. Breite von stellenweise 6 m, seiner Wassertiefe (die vom Hund nur schwimmend überwunden werden kann), seiner Deckung (ca. 500 qm) so beschaffen sein, dass die Ente ihre Fluchtmöglichkeiten voll ausnutzen kann.

Besonderer Hinweis hierzu: Bitte aber auch beachten, das bei sehr großen Gewässern, immer die Möglichkeit besteht, falls eine Ente weit herausschwimmt, der Hund diese sichtig verfolgt ,das die Ente, jederzeit erlegt werden kann. (Boot usw.)

Verantwortliche Personen: Die Vereine bestimmen für jede Prüfung eine verantwortliche Person, (**VR-JGHV**) die als Obmann am Wasser auf die genaue Einhaltung aller nachfolgenden Bestimmungen zu achten hat. **Diese Person kann auch der jeweilige Richterobmann der Gruppe sein.**

Besonderer Hinweis hierzu: Diese Person ist allein verantwortlich am Wasser, dass die Bestimmungen der PO eingehalten werden und insbesondere die artgerechte Unterbringung der Enten gewährleistet wird.(nicht in der Sonne, nicht im Wind usw.)

Enten: Zur Wasserarbeit dürfen nur voll ausgewachsene Stockenten verwendet werden, deren Flugfähigkeit nach der Methode von Prof. Müller (Papiermanschette über einzelne Schwungfedern einer Schwinge) für kurze Zeit eingeschränkt wird.

Die Prüfungszeit an einer Ente **darf 15 Minuten nicht überschreiten**. **Das Verfolgen auf Sicht** ist unerwünscht und schnellstmöglich zu beenden. Eine evtl. vom Hund lebend gebrachte Ente ist sofort waidgerecht zu töten

Brutzeiten:Wasserarbeit mit lebenden Enten darf nur außerhalb der Brutzeit geübt und geprüft werden.

Voraussetzungen zur Durchprüfung am Wasser: Die Prüfung mit der Ente darf **erst** dann durchgeführt werden, wenn der Hund **Schussfestigkeit und sicheres Verlorensuchen und –bringen einer toten Ente aus der Deckung unter Beweis gestellt hat**.

Hunde: Bei jeder Prüfung muss ein geprüfter, jagderfahrener Hund zur Verfügung stehen, der ggf. zur Nachsuche einzusetzen ist.

Besonderer Hinweis hierzu: Sollte einer der Prüfungshunde beim Bringen versagen, so darf nur dieser geprüfte, jagderfahrener Hund eingesetzt werden und kein anderer.

Grundsätzlich wird für jeden Hund nur eine Ente eingesetzt.

Besonderer Hinweis hierzu: nur wenn an dieser Ente eine Beurteilung der Arbeit nicht möglich ist, darf eine weitere Ente eingesetzt werden (z. B. bei vorzeitigem Abstreichen). Dies liegt im Ermessen der VR

Hunde, die einmal eine Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ bestanden haben (mindestens „genügend“), dürfen kein weiteres Mal in diesem Fach geprüft werden außer im Rahmen einer internationalen Prüfung Zuchtausleseprüfung..

Bei mehreren vorher bestandenen Prüfungen wird das **beste Prädikat** für das Fach Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer übernommen

Jede Prüfung des Faches „Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer“ nach der PO Wasser JGHV (Müller Ente) ist zusätzlich zum Gesamtergebnis der betreffenden Prüfung mit Prädikat (und evtl. Punkten) in die Ahnentafel einzutragen, auch die nicht bestandenen bzw. die mit „nicht genügend-0 Punkte bewertet wurden.

Schussfestigkeit

Eine erlegte Ente wird, für den Hund sichtig, weit ins offene, möglichst **blanke** Wasser geworfen. Danach wird der Hund durch den Führer zum Bringen aufgefordert. Der Hund muss innerhalb einer Minute nach dem Ansetzen das Wasser annehmen, ansonsten darf der Hund nicht weiter am Wasser geprüft werden.

Besonderer Hinweis hierzu: Hier sind mehrere Kommandos oder ein Steinwurf möglich. Wichtig ist nur das der Hund innerhalb ca. 1 Minute das Wasser annimmt. Es ist eine Wesensüberprüfung.

Zum Zeitpunkt der Schussabgabe **soll der Hund sich etwa auf der Hälfte der Wegstrecke zwischen Ufer und Ente befinden**. Der Hund muss die sichtig geworfene Ente bringen.

Besonderer Hinweis hierzu: Die Beurteilung des Einwirkens wird unter Bringen Ente beschrieben.

Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer

Das Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer erfolgt **unmittelbar** nach der Prüfung der Schussfestigkeit.Dazu wird eine frisch erlegte Ente so in die Deckung geworfen, dass der Hund weder das Werfen noch die Ente vom Ufer aus eräugen kann..

Dem Führer wird von einem Ort aus, der **ca. 30 m** von der Ente entfernt ist, die ungefähre Richtung angegeben, in der die Ente liegt. Der Hund soll von dort aus die Ente selbstständig suchen. Er muss sie finden. Ein Hund, muss die Ente beim erstmaligen Finden bringen.

Besonderer Hinweis hierzu: Die Beurteilung des Einwirkens wird unter „Bringen Ente“ beschrieben.

Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

Eine Ente wird in der Deckung **ausgesetzt**, ohne dass ein Anschuss markiert wird.

Nach dem Aussetzen führen die Richter den Führer zu einem Punkt in Schrotschussentfernung vom Aussetzort bzw. von der Ente und geben ihm die Richtung an. Hier fordert der Führer seinen Hund zur Nachsuche auf. Der Hund soll die Ente selbstständig suchen und finden. Sobald der Hund eine Ente aus der Deckung drückt und sichtig verfolgt, ist sie vom Führer oder einer dazu bestimmten und berechtigten Person zu erlegen, wenn das ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist. Die erlegte oder gegriffene Ente muss vom Hund gebracht werden.

Besondere Hinweis hierzu. Das Werfen der toten Ente, falls die lebende Ente nicht erlegt werden konnte oder vom Hund gegriffen wurde, ist kein Prüfungsfach der VZPO und darf niemals geprüft werden. Wer hier eine tote Ente vor dem Hund wirft, verstößt gegen die PO. Die Beurteilung des Einwirkens wird unter „Bringen Ente“ beschrieben

Bringen von Ente

Unter Art des Bringens ist die Ausführung des Bringens zu zensieren.

Besonderer Hinweis hierzu: Bitte gesamten Text Bringen in der PO beachten. Die nun weiteren Hinweise stehen nicht im Text der PO, sondern sind Erklärungen zur Beurteilung „Bringen und Einwirken bei Fehlverhalten. Bei jeder Wildart „in diesem Fall beim Bringen der Ente(2oder3x) ist auf dem Formblatt 5 (HZP-Zeugnis) mit ja oder nein zu dokumentieren, ob eingewirkt wurde oder nicht. Dies ist die Grundvoraussetzung zur weiteren Bestätigung der Brauchbarkeit der Länder. Die Richtlinien bzw. die Beschlüsse der jeweiligen BP/der Länder entscheiden dann über die Anerkennung/Übernahme der HZP-Ergebnisse für eine Brauchbarkeit des Landes. Hier ist jeder Prüfungsleiter /VR in der Pflicht sich vorher mit der entsprechende Ordnung bzw. Beschluss des Landes zu befassen.

Einwirken des Führers bei Fehlverhalten ist zu dokumentieren.

Einwirkungen des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind nur nach dem Aufnehmen des Wildes erlaubt, sowie für das Bringen prädikatsmindernd zu bewerten.

Einmalige Einwirkung: Prädikat gut - 7 Punkte

Weiterer Hinweis: Sollte der Hund dann auch noch die Ente fallen lassen, oder sich nicht setzen oder ähnliches, sodass ein korrektes Bringen nicht gegeben ist, so mindert sich schon **jetzt** das Prädikat auf „genügend“!

Zweimalige Einwirkung: Prädikat genügend; 4 Punkte

Sollte der Hund dann auch noch die Ente fallen lassen, oder sich nicht setzen oder ähnliches, sodass ein korrektes Bringen nicht gegeben ist, so bleibt es beim Prädikat „genügend“ aber nur 3 Punkte.

Dreimalige Einwirkung: Prädikat nicht genügend - 0 Punkte

Dieser Hund kann die Prüfung nicht bestehen, auch wenn der Hund dem Führer das Wild noch zuträgt und dieser in Besitz des Wildes gekommen ist. Auch hochgradige Knautscher, Anschneider und Totengräber können die Prüfung nicht bestehen. Siehe §15 (5) a) Bringen von Federwild und Haarwild.

Wirkt ein Hundeführer dreimal bei Fehlverhalten auf seinen Hund ein, so wird dies im Bringen mit nicht genügend bewertet. Auch das jeweils entsprechend geprüfte Fach

(Schussfestigkeit am Wasser, Verlorensuchen/Ente oder Stöbern mit Ente) muss dann mit „nicht genügend“ 0 Punkte bewertet werden. Der Hund kann die Prüfung nicht bestehen.

Besonders wichtiger Hinweis:

Das Loben des Hundes und/oder das Bemerkbarmachen des Führers bzw. das Einwirken bei Fehlverhalten, ist nur nachdem der Hund das Wild aufgenommen hat, erlaubt. Wirkt der Führer vor dem Aufnehmen des Wildes ein, so kann er die Prüfung nicht bestehen.

Beispiel: Schussfestigkeit am Wasser:

Der Hund zeigt nach dem Schuss keinerlei negative Reaktion auf den Schuss, nimmt die Ente sofort selbständig auf, schwimmt aber dann mit dieser Ente in eine andere Richtung oder ähnliches, sodass der Führer auch nach zweimaligem Einwirken oder öfters, nicht in Besitz der Ente kommt, dann ist dieser Hund zwar schussfest, aber er kann die Prüfung nicht bestehen. Der Hund darf am Wasser auch nicht weitergeprüft werden.

Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer:

Wirkt ein Hundeführer **ein oder zweimal** bei Fehlverhalten auf seinen Hund ein, so wird das Bringen mit dem entsprechenden Prädikat bewertet. Dieses Einwirken (**ein-oder zweimal**) beim Bringen hat keinerlei Auswirkung auf das Fach „**Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer**“ und kann somit immer noch mit dem entsprechendem Prädikat genügend (3, 4 oder 5 Punkte), oder mit gut (6, 7 oder 8 Punkte) oder sehr gut (9 oder 10 Punkte) beurteilt werden. Die eigentliche Phase/Bewertung des Fachs „**Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer**“ endet in dem Moment, wo der Hund die Ente gefunden hat, ab diesem Zeitpunkt beginnt die Phase/Bewertung „**Bringen**“.

Wirkt ein Hundeführer dreimal oder öfter bei Fehlverhalten auf seinen Hund ein, so wird **das Bringen**, mit „nicht genügend“ - 0 Punkte - bewertet. Auch das entsprechend geprüfte Fach „**Verlorensuchen im deckungsreichen Gewässer**“ muss dann mit „nicht genügend“ - 0 Punkte - bewertet werden. Der Hund kann die Prüfung nicht bestehen.

Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer

Wirkt ein Hundeführer **ein- oder zweimal** bei Fehlverhalten auf seinen Hund ein, so wird **das Bringen**, mit dem entsprechenden Prädikat bewertet. Dieses Einwirken (**ein- oder zweimal**) beim Bringen hat keinerlei Auswirkung auf das Fach „**Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer**“ und kann somit immer noch mit dem entsprechenden Prädikat genügend (3, 4 oder 5 Punkte) oder mit gut (6, 7 oder 8 Punkte) oder sehr gut (9, 10 oder 11 Punkte) oder mit dem Prädikat hervorragend (12 Punkte) beurteilt werden. Die eigentliche Phase/ Bewertung des Fachs „**Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer**“ endet in dem Moment, wenn die Ente sichtig vor dem Hund erlegt wurde, oder der Hund die Ente greift. Ab diesem Zeitpunkt beginnt die Phase/Bewertung „**Bringen**“.

Wirkt ein Hundeführer dreimal oder öfter bei Fehlverhalten auf seinen Hund ein, so wird das Bringen mit „nicht genügend“ - 0 Punkte - bewertet. Auch das entsprechend geprüfte Fach: „**Stöbern mit Ente im deckungsreichen Gewässer**“ muss dann mit „nicht genügend“ - 0 Punkte - bewertet werden. Der Hund kann die Prüfung nicht bestehen.

Besonderer Hinweis zum Bringen bei allen Wasserfächern.

Ist der Hund, gleich ob nach einmaligem oder zweimaligem Einwirken, ohne Wild beim Führer angekommen, so ist ein Einwirken nicht mehr erlaubt und der Hund kann die Prüfung nicht bestehen. Dies gilt für alle Bringleistungen am Wasser. Die entsprechenden Fächer sind dann mit „nicht genügend“ - 0 Punkte - zu beurteilen.

15. Verlorenbringen von Federwild und Schleppenarbeit

Der Hund muss ein möglichst frisch geschossenes Stück Federwild bringen. Dies ist möglich durch:

- a) Arbeit am geflügelten Huhn (Fasan) oder
- b) freies Verlorensuchen und Bringen eines frisch geschossenen (nicht geworfenen) Stückes Federwild, oder
- c) Bringen auf der Federwildschleppe

Besonderer Hinweis hierzu: Ich möchte an dieser Stelle nur Hinweise zur Arbeit auf den Schleppen erläutern.

c) Bringen auf der Federwildschleppe

Die Schleppe ist von einem Richter unmittelbar vor der Prüfung eines Hundes auf bewachsenem Boden möglichst mit Nackenwind unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken zu legen. Der Anschuss ist deutlich zu markieren. **Die Schleppe muss ca. 200 Meter lang sein.** Die Entfernung zwischen den einzelnen Schleppen muss überall mindestens 80 Meter betragen.

Auf Wunsch des Führers können die Schleppen auch mit nur einem Stück der betreffenden Wildart hergestellt werden. Das geschleppte Stück ist in diesem Fall am Ende der Schleppe etwa 10-15 m vor dem Schleppenleger abzulegen

Der Führer darf die ersten 30 Meter der Schleppe an einer Leine arbeiten, dann muss er den Hund ablaufen lassen und stehen bleiben. Ab jetzt muss der Hund die Schleppe selbständig arbeiten.

Bei der Schleppe ist die Arbeit des Hundes nur auf dem Hinweg zum Wild zu bewerten.

Haarwildschleppe

Die Haarwildschleppe ist mit Kaninchen oder Hasen zu legen und muss unter Einlegung von zwei stumpfwinkligen Haken **ca. 300 Meter** lang sein, wobei der 1. Haken ca. 100 Meter nach Schleppenbeginn eingelegt werden soll. Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Federwildschleppe.

Besonderer Hinweis hierzu: Bitte gesamten Text Bringen in der PO beachten. Die nun weiteren Hinweise stehen nicht im Text der PO, sondern sind Erklärungen zur Beurteilung, Bringen und Einwirken bei Fehlverhalten. Bei jeder Wildart, in diesem Fall beim Bringen auf der Schleppe (Haarwild und Federwild) ist auf dem Formblatt 5 (HZP-Zeugnis) mit ja oder nein zu dokumentieren, ob eingewirkt wurde oder nicht. Dies ist die Grundvoraussetzung zur weiteren Bestätigung der Brauchbarkeit der Länder. Die Richtlinien bzw. die Beschlüsse der jeweiligen BP/der Länder entscheiden dann über die Anerkennung/Übernahme der HZP-Ergebnisse für eine Brauchbarkeit des Landes. Hier ist jeder Prüfungsleiter /VR in der Pflicht sich vorher mit der entsprechende Ordnung bzw. Beschluss des Landes zu befassen

Bringen von Feder- und Haarwild

Unter Art des Bringens ist die Ausführung des Bringens zu zensieren. **Bringen von Feder- und Haarwild auf der Schleppe.**

Besonderer Hinweis hierzu: Die Phase Bringen beginnt, wenn der Hund am Wild ist und endet, wenn der Führer im Besitz des Wildes ist.

Bringen bedeutet : Aufnehmen, Tragen, Abgeben.

Hier gelten die gleichen Bestimmungen wie am Wasser, aber auch dazu ein paar Erklärungen:

Einwirken des Führers (maximal zwei Mal in einem Bringfach) bei Fehlverhalten des Hundes sind **nur nach dem Aufnehmen** des Wildes erlaubt und für **das Bringen** prädikatsmindernd

zu bewerten (einmalige Einwirkung: Prädikat gut, zweimalige Einwirkung Prädikat „genügend“). Wirkt ein Führer in einem Bringfach mehr als zweimal bei Fehlverhalten ein, erhält der Hund im Bringen und im entsprechenden Fach ein „nicht genügend“.

Beispiele die im Prüfungsbetrieb vorkommen werden!

1. Arbeitet der Hund die Schleppe bis zum Stück, nimmt das Schleppland dann nicht auf, so wird die Schleppenarbeit mit dem entsprechendem Prädikat „nicht genügend“ - 0 Punkte - bewertet. Das Bringen des Wildes wird ebenfalls mit „nicht genügend“ - 0 Punkte - bewertet.

2. Arbeitet der Hund die Schleppe nicht bis zum Stück, gleich wie oft er angesetzt wurde, so ist die Schleppenarbeit mit dem entsprechendem Prädikat „nicht genügend“ - 0 Punkte - zu bewerten. Das Bringen des Wildes wird dann aber mit „nicht geprüft“ (--) u. Strich bewertet.

Besonderer Hinweis zum Bringen bei allen Bringfächern im Feld (Schleppe)

Ist der Hund, gleich ob nach einmaligem oder zweimaligem Einwirken, ohne Wild beim Führer angekommen, so ist ein Einwirken nicht mehr erlaubt, der Hund kann die Prüfung nicht bestehen. Dies gilt für alle Bringleistungen im Feld (Freiverlorensuchen von Federwild, Federwild- und Haarwildschleppe). Die entsprechenden Fächer (Schleppe und Bringen) sind dann mit „nicht genügend“ 0 Punkte zu beurteilen.

Besonderer Hinweis zum Bringen bei allen Bringfächern am Wasser und im Feld:

Bitte den Text in der PO auf den Seiten 35 (Bringen von Ente) und 40 (Bringen von Feder- und Haarwild) beachten. Diese genaue Erläuterung des Bringens hat auch dann Bestand, wenn der Hundeführer nicht eingewirkt hat, oder das entsprechende Wild nach ein-oder zweimaligem Einwirken zwar gebracht wurde, der Hund aber das Wild so schlecht apportiert (Hochwerfen des Wildes, Spielen mit dem Wild, Rupfen am Wild usw.) hat und dieses in solch einem schlechten Zustand ist, dass es nicht mehr verwertbar ist. Fehlverhalten beim Bringen ist aber auch dann zu bewerten, wenn der Hundeführer meint, nicht einzuwirken und darauf hofft, der Hund würde schon selbständig bringen und er in Besitz des Wildes kommt. Auch dann haben die VR lt. PO das Recht und die Verpflichtung gegenüber der Kreatur und der Jagd (Waidgerechtigkeit), dies entsprechend zu beurteilen.

Gehorsam

Während die Führigkeit vom Hund dem Führer entgegengebracht wird, wird im Gegensatz dazu der Gehorsam dem Hunde vom Führer abverlangt.

Der Gehorsam ohne Wildberührung zeigt sich in der Lenkbarkeit des Hundes bei seiner Arbeit und darin, dass der Hund dem Befehl seines Führers (Ruf, Pfiff oder Wink) sofort und willig folgt.

Der Gehorsam bei Wildberührung wird nicht verlangt.

Besonderer Hinweis: Der Gehorsam bei Wildberührung wird nicht verlangt. Der Begriff der Wildberührung bezieht sich dabei sowohl auf das sichtige-,wie auch auf nasenmäßig-oder akustisch wahrgenommene.

Schussfestigkeit im Feld

Die Prüfung des Verhaltens auf den Schuss ist wie bei der VJP § 11 Abs. (6) vorzunehmen. Stark schussempfindliche und/oder schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind jedoch im Interesse der Zucht mit Ausnahme der Wasserarbeit durchzuprüfen.

Prüfung der Schussfestigkeit

Besonderer Hinweis hierzu: Die Prüfung der Schussfestigkeit sollte nach Möglichkeit morgens im ersten oder zweiten Suchengang durchgeführt werden. Die Prüfung der

Schussfestigkeit ist grundsätzlich während der Suche zu prüfen. Beurteilt wird dann die „Schussfestigkeit“ und das Prüfungsfach „Suche“ Dies wird im Text, bei der Beschreibung der einzelnen Grade der Schussfestigkeit immer wieder deutlich durch den Hinweise (Suche) und Weite und Tempo der Suche werden durch die Schussabgabe negativ beeinflusst.

Zur Prüfung der Schussfestigkeit sind grundsätzlich vom Führer, während der Suche seines Hundes in dessen Nähe (Schrotschussentfernung) mindestens 2 Schrotschüsse mit einem Zeitabstand von wenigstens 20 Sekunden abzugeben. Lässt sich dabei das Verhalten des Hundes nicht sicher beurteilen, so ist die Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.

Bei der Prüfung der Schussfestigkeit im Feld kann sich die Reaktion auf den Schuss in verschiedenen Formen (positiv/negativ) äußern. Bei der Beurteilung der Schussfestigkeit wird unterschieden in:

- Schussfest
- Leicht schussempfindlich
- Schussempfindlich
- Stark schussempfindlich
- Schussscheu

Wenn der Hund sich angesichts der Waffe vom Führer nicht, oder nicht weit genug löst (Schrotschussentfernung), gilt er als „nicht durchgeprüft“. **Gleiches gilt für Hunde die ohne Anzeichen von Ängstlichkeit bereits nach Abgabe des ersten Schusses die Weiterarbeit verweigern. Der Hund kann in diesen Fällen die Prüfung nicht bestehen.**

Eine Wiederholung der Prüfung der Schussfestigkeit ist nach eindeutig gezeigten Verhalten nicht zulässig.

Besonderer Hinweis hierzu: Eine Wiederholung darf nur im Zweifel und frühestens nach 30 Minuten erfolgen, wobei dann alle vorherigen Beurteilungen nicht mehr berücksichtigt werden.

Anlage zur VZPO/VGPO/VPSO zur Wesensfeststellungen während des Prüfungsverlaufes

Neben der Feststellung der Anlagen und Leistungen unserer Jagdgebrauchshunde ist das Erkennen und Dokumentieren von Wesens – und Verhaltensmerkmalen insbesondere für die Zucht leistungsstarker und wesensfester Jagdgebrauchshunde von größter Bedeutung. Die Verbandsrichter tragen hierbei große Verantwortung. Die unten stehenden Definitionen sind bei der Wesens- und Verhaltensbeurteilung zu berücksichtigen und anzuwenden

Das Wesens- und Verhalten der Hunde ist während der gesamten Prüfung möglichst umfassend zu beobachten, festzuhalten und im Prüfungszeugnis zu vermerken.

Dies gilt sowohl bei der Kontrolle der Chip-/Tätowierungsnummer, wie auch bei der Überprüfung der körperliche Mängel (Gebiss- Augen-, Hodenfehler und andere grobe körperliche Mängel), sowie während des gesamten Prüfungsverlaufs.

Alle Formen von Angst, Schreckhaftigkeit, oder Aggressivität gegenüber Menschen und Hunden, sowie Nervosität oder Überpassion, aber auch Teilnahmslosigkeit sind zu vermerken. Im Gegenzug hierzu sind auch alle positiven Verhaltensfeststellungen wie Ruhe, Ausgeglichenheit, Selbstsicherheit, und soziale Verträglichkeit festzuhalten.

Besonderer Hinweis hierzu: Die gesamte Wesensfeststellung ist neu bearbeitet worden und jeder VR. sollte sich damit genau beschäftigen. Wir haben schon immer Wesensbeurteilungen vorgenommen und dies dokumentiert. Die nun beschlossenen Feststellungen zeigen aber auch einmal das positive Verhalten des Hundes. Meine große Bitte . Denken wir alle daran dass wir bei der VJP junge Hunde beurteilen, mit denen entsprechend umgehen, das immer mit dem Gedanken, den zukünftigen Jagd und Zuchthund herauszustellen. Die Wesensfeststellung darf nicht dazu führen, dass jetzt nach negativen Merkmalen im Hund gesucht wird.

Im Einzelnen werden im Prüfungszeugnis folgende Wesensfeststellungen getroffen, wobei Mehrfachnennungen zur genaueren Beschreibung möglich und notwendig sind:

Temperament

- a) teilnahmslos/phlegmatisch
- b) ruhig/ausgeglichen
- c) lebhaft/temperamentvoll
- d) unruhig/nervös/überpassioniert

Selbstsicherheit

- e) selbstsicher
- f) schreckhaft/unsicher
- g) ängstlich

Verträglichkeit

- h) sozialverträglich
- i) aggressiv gegenüber Menschen
- j) aggressiv gegenüber Artgenossen

Sonstiges

- k) handscheu
- l) wildscheu

Besondere Hinweis hierzu: Zu den Bereichen Temperament, Verträglichkeit und Selbstsicherheit ist je eine Eigenschaft festzustellen und auf dem Prüfungszeugnis zu dokumentieren wobei auch Mehrfachnennungen zur genaueren Beschreibung möglich sind:

Zum Schluss noch einmal alle Punkte zusammengefasst, wann ein Hund die HZP nicht bestehen kann, wobei ich/ wir alle hoffen das dies nur ganz wenige sind.

Hunde können die Prüfung nur bestehen, wenn sie in allen Fächern mindestens genügend (3 Punkte) erreicht haben (Arbeitspunkte) dazu zählt auch das Bringen bei allen Bringfächern der HZP. Auf einer HZP muss der Hund maximal fünfmal bringen. Konnte die Ente bei der Wasserarbeit nicht vor dem Hund erlegt werden, so hat dieser Hund nur vier Bringleistungen.

Hunde, die „nicht genügend“ erhalten, weil sie sich ständig der Einwirkung des Führers entziehen, ihre eigene Durchprüfung unmöglich machen und damit unter Umständen die Durchführung der gesamten Prüfung stören, können nicht bestehen und sind von der Weiterprüfung auszuschließen.

Stark schussempfindliche und schussscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht durchzuprüfen

Hunde bei denen eine Untersuchung auf körperliche Mängel wegen Ängstlichkeit, Aggressivität usw. nicht möglich ist, sowie hand- und wildscheue Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Sie sind aber im Interesse der Zucht mit Ausnahme der Wasserarbeit durchzuprüfen. Aggressive Hunde können von der Weiterprüfung ausgeschlossen werden.

Ich hoffe dass Ihnen allen diese Kurzanleitung bei der Vorbereitung, bei der Richterbesprechung und auch beim Richten im Feld hilfreich ist und wünsche allen viel Erfolg und harmonische Prüfungstage. Wichtig: Diese Kurzanleitung ersetzt nicht den Besitz einer VZPO.

Waidmannsheil J. Westermann Obmann fürs Prüfungswesen. 01.09.2018